

Bekanntmachung der Gemeinde Dobin am See

4. Änderung des VEP Nr. 1 „Gaststätten- und Hotelkomplex Flessenow“ der Gemeinde Dobin am See

Für die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See am 02.03.2016 beschlossene 4. Änderung des VEP Nr. 1 „Gaststätten- und Hotelkomplex Flessenow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit dem 06.09.2016 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust – Parchim, AZ: BP150040, gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf) eingetreten.

Die Änderung beinhaltet planungsrechtliche Regelungen für die Nutzung eines Teils der bisherigen privaten Grünfläche als Wohneinheit für einen Betriebsinhaber sowie bauliche Anlagen für den Hotel- und Gaststättenkomplex einschließlich Nebenanlagen.

Das Plangebiet liegt im Ort Flessenow und umfasst die Flurstücke 51/9, 51/10, 51/13 und 463/1 der Flur 1 in der Gemarkung Flessenow.

Das Gebiet des VEP Nr. 1 wird begrenzt:

- im Norden: Wochenendhaussiedlung
- im Osten: Ackerflächen, Wohnbebauung
- im Süden: Wohnbebauung
- im Westen: Straße Am Schweriner See, Liegewiese und Uferbereich Schweriner See

Die Genehmigungsfiktion wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die 4. Änderung des VEP Nr. 1 tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung im Crivitzer Amtsboten in Kraft.

Jedermann kann die 4. Änderung des VEP Nr. 1 und die Begründung ab diesem Tag im Amt Crivitz, Außenstelle Banzkow, Schulsteig 4 in 19079 Banzkow während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dobin am See, 06.10.2016

**Im Original gez.
R. Piehl
Der Bürgermeister**

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 20.10.2016 im Crivitzer Amtsboten veröffentlicht.

Dobin am See, 06.10.2016

**Im Original gez.
R. Piehl
Der Bürgermeister**

Übersichtsplan

